

SATZUNG

des

Turn - und Sport-Vereins Fintel von 1925 e. V.

Fintel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Turn u. Sportverein Fintel v. 1925 e. V.

Er ist entstanden aus dem: Männerturnverein Fintel v. 1925

Gründungstag ist der: 6. März 1946

Vereinsfarben: Rot-Weiß

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rotenburg/Wümme eingetragen.
Sitz des Vereins ist Fintel.

§ 2 Zweck des Vereins

Der TUS Fintel von 1925 e. V. mit Sitz in Fintel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie seiner Fachverbände.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannte Organisation geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlecht auf Antrag schriftlich erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Antragsteller das Beschwerderecht an den Vorstand zu, der dann endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

a) Ehrungen erhalten Mitglieder für:

- 25 Jahre Mitgliedschaft
- 40 Jahre Mitgliedschaft

b) Ehrenmitgliedschaft:

Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben durch 40 jährige Vereinszugehörigkeit.

c) Mitglieder, die die Ehrenmitgliedschaft durch 40 jährige Vereinszugehörigkeit erlangen, werden erst mit Vollendung des 58. Lebensjahres beitragsfrei gestellt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, schriftlicher Austrittserklärung und bei Ausschluß aus den Verein.
- b) Der Austritt ist nur gegen Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem Januar und endet mit dem Dezember eines Jahres.
- c) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten (z.B. Beiträge) gegenüber dem Verein unberührt.
- d) Die Einzugsermächtigung erlischt bei Löschung des Mitgliedes aus dem Mitgliederregister.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 a) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob fahrlässig und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zu Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich nebst Begründung mit zu teilen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 16 Jahre berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereines zweckmäßig zu nutzen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., und der angeschlossenen Fachverbände, zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) Beitragszahlungen sind nur über eine Einzugsermächtigung möglich.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung sowie Mitgliederversammlungen;
- b) der Vorstand;
- c) die Fachausschüsse

Mitgliederversammlung § 13 Zusammenreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Januar die Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang(Vereinskasten am/beim Vereinshaus Gasthaus Röhrs in Fintel)_unter Bekanntmachung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Festsetzung des Beitragswesens
- e) Beschlußfassung zur Entlastung der Organe

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Beschlußfähigkeit
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und Kassenprüfer
- c) Beschlußfassung über die Entlastung
- d) Neuwahlen
- e) Anträge

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Sportwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Geschäftsführer und der Sportwart. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende ist jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

- 1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 2) Der 2. Vorsitzende vertritt bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden ihn mit allen Rechten und Pflichten.
- 3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- 4) Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- 5) Der Sportwart bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen.

§ 18 Vereinfachausschüsse

Fachausschüsse werden nach Bedarf und Beschluß des Vorstandes gebildet

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr die Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in der Jahreshauptversammlung mitteilen.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 20 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine 3 / 4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4 / 5 unter der Bedingung, daß mindestens 4 / 5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4 / 5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

§ 22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins – nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten, an die politische Gemeinde Fintel, die das unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 24 Haftung

Der Verein haftet nicht für die Übungsstunden und Sportveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Bargeldbeträge oder sonstige private Wertgegenstände.

§ 25 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzungen wurde in der Jahreshauptversammlung im Januar 2004 beraten und in der vorliegenden Fassung genehmigt.
Gegen diese Neufassung, ist die Satzung und dessen Anhang vom 9.Dezember 1988 ungültig.

Der Vorstand